

Kirchenkreisamt Ronnenberg

► Friedhofsordnung (FO)

Die Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Eldagsen wird wie folgt geändert:

In der Präambel.

Friedhofsordnung (FO)

für den Friedhof der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer in Eldagsen. Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Gesamtkirchenvorstand der Evangelisch-lutherischen Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer am 13.10.2023 folgende Änderung der Friedhofsordnung beschlossen: Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Im Folgenden der Friedhofsordnung wird der der Kirchenvorstand ersetzt durch den „Gesamtkirchenvorstand“.

Eldagsen, 13.10.2023

Der Gesamtkirchenvorstand
Vorsitzender Kirchenvorsteher
W. Niedermeier L. S. M. Steinfeld

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 Nr.2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 14.11.2023

Der Kirchenkreisvorstand
i. A. Richter L. S.
Leiter des Kirchenkreisamtes

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer hier: Friedhof in Eldagsen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30

der Friedhofsordnung hat der Ev.-luth. Gesamtkirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Eldagsen und Finiendörfer für den Friedhof in Eldagsen/Springe am 13.10.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

§ 5

**Säumniszuschläge, Kosten,
Einziehung rückständiger Gebühren**

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstelle
Für 30 Jahre: 660,00 €
2. Rasenreihengrabstelle: 1.360,00 €
3. Reihengrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren
Für 30 Jahre : 300,00 €
4. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 780,00 €
5. Rasenwahlgrab mit Platte
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.380,00 €
6. Rasenwahlgrab mit stehendem Stein
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.440,00 €
7. Urnenreihengrabstelle
Für 30 Jahre: 600,00 €
8. Urnenrasenreihengrabstelle
Für 30 Jahre: 1.150,00 €

9. Urnenwahlgrabstätte
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 690,00 €
10. Urnenwahlgrabstätte mit Kies
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.080,00 €
11. Rasenurnenwahlgrabstätte mit Platte
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.380,00 €
12. Rasenurnenwahlgrabstätte mit stehendem Stein
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.440,00 €
13. Urnenwahlgrabstätte am Findling
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.250,00 €
14. Urnenpark ohne Stein
Für 30 Jahre – je Grabstelle – : 1.700,00 €
15. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte:
 - a. eine Gebühr gemäß Nummer 15 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.
16. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren für Sarggrabstätten der Nrn. 4,5,6 und 1/30 für Urnengrabstätten der Nrn. 9-13 zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

In den Gebührensätzen ist keine Grabplatte oder Grabstein enthalten.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. a) für eine Erdbestattung: 530,00 €
Für Personen ab 5 Jahren
- b) für eine Erdbestattung:
Für Personen unter 5 Jahren 190,00 €
- für Erdbestattungen am Samstag wird ein Zuschlag berechnet in Höhe von 165,00 €
2. a) für eine Urnenbestattung: 200,00 €
- b) für Urnenbestattung am Samstag wird ein Zuschlag berechnet in Höhe von 25,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 80,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 30,00 €
3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung einer Grabplatte 20,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Unterhaltung des Friedhofes. (Nur für alte Grabrechte für die gesamte Unterhaltungspflege, wie Wege, Hecken, Wasser, Instandhaltung)

Für ein Jahr
– je Qm der Grabstätte – : ab 01.01.2024 2,70 €

V. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

Diese Gebühr wird von der Stadt Springe erhoben.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 31.07.2020 außer Kraft.

Eldagsen, 13.10.2023

Der Kirchenvorstand

Vorsitzender		Kirchenvorsteher
W. Niedermeier	L. S.	M. Steinfelder

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eldagsen, 14.11.2023

Der Kirchenkreisvorstand

i. A. Richter	L. S.
---------------	-------

► Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen in Gleidingen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 25 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Gertruden Kirchengemeinde Gleidingen für den Friedhof in Gleidingen am 11.10.2023 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.